

## Allgemeine Hinweise für alle Nutzer der Dorfgemeinschaftshäuser

1. Die Gemeinde übergibt die Räume dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Räume und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Beanstandungen am Zustand der Einrichtung sind vor Nutzungsbeginn gegenüber dem Hausmeister oder dem/der Ortsbürgermeister/in / Ortsvorsteher/in anzuzeigen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden..
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
3. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugangswege zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Nutzers nach Ziffer 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
4. Der Nutzer verzichtet auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
6. Einweggeschirr und sonstige Einwegartikel dürfen nicht verwendet werden. Ist der vorhandene Müllbehälter des Dorfgemeinschaftshauses für die Entsorgung des bei der Veranstaltung angefallenen Abfalls nicht ausreichend und ist auch für nachfolgende Nutzer nicht mehr die Möglichkeit zur Müllentsorgung gegeben, so sind derartig überdurchschnittlich große Mengen Abfall durch den Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
7. Den Anweisungen der von der Gemeinde beauftragten Person sind Folge zu leisten.
8. Es ist sicherzustellen, dass die Brandschutzbestimmungen beachtet werden.
9. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räume, Einrichtungen und das Inventar in sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand bis spätestens 10:00 Uhr des Folgetages zu übergeben.
10. Der Fußboden ist nass zu wischen bzw. bei Teppichboden zu saugen.

Für den Parkettfußboden im Dorfgemeinschaftshaus Sonnenberg ist fegen ausreichend.